

## **S a t z u n g**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Xantener St. Georgs-Pfadfinder" mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
- 2.) Er hat seinen Sitz in 46509 Xanten, Kreis Wesel und ist in das Vereinsregister des für Xanten zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Wesen und Zweck**

- 1.) Der "Förderkreis der Xantener St. Georgs-Pfadfinder" widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Der Verein hat sich zum Ziele gesetzt:

Die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der "Deutschen Pfadfinderschaft" St. Georg (im weiteren "DPSG" genannt) -Stamm St. Viktor Xanten- im Bund der Deutschen Katholischen Jugend" als einer gemeinnützigen Einrichtung der Jugendpflege. Hauptaufgabe ist die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Räumlichkeiten, sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung des Stammes St. Viktor. Besonderes Anliegen ist die Anmietung des historischen Rundturms, Nordwall 7, in der Stadt Xanten. Diese Räumlichkeiten dürfen nur der DPSG, Stamm St.- Viktor überlassen werden.

- 2.) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die DPSG, Stamm St. Viktor, fördern möchte.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Annahme darf nur abgelehnt werden, wenn im Einzelfall wichtige persönliche Gründe vorliegen, die gegen eine Mitgliedschaft im

Verein sprechen. Hierbei sind die entsprechenden Bestimmungen der Ordnung des Verbandes als Richtlinie anzuwenden. Die Aufnahme wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.

3.) Die Vorsitzenden des Stammes St. Viktor und der Kurat sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Förderkreises.

4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Fördervereins einzusetzen.

5.) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird in der jeweiligen ordentlichen Jahreshauptversammlung bestimmt. Im Einzelfall kann der Vorstand aus persönlichen Gründen von der Zahlung des Beitrages befreien. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

6.) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Tod oder Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.

b) durch förmliche Ausschließung kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.

#### **§ 4**

#### **Organe des Vereins**

1.) Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

2.) Beschlußfassung der Organe: Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

#### **§ 5**

#### **Der Vorstand**

1.) Zusammensetzung: Dem Vorstand gehören drei beschließende Vereinsmitglieder an. Diese sind der 1. Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter, von denen einer das Amt des Schriftführers wahrnimmt.

Zwei Mitglieder des Stammesvorstandes des Stammes der DPSG, Stamm St. Viktor, sind für die Dauer ihres Amtes geborene,

stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes. Der Stammesvorstand entscheidet, welches seiner Mitglieder die Vorstandsaufgaben im Förderkreis wahrnimmt.

Sie können nicht zum 1. Vorsitzenden oder zu einem seiner Stellvertreter gewählt werden.

2.) Vertretung des Vereins:

Der 1. Vorsitzende ist jeweils gemeinsam mit einem seiner zwei Stellvertreter Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3.) Berufung in den Vorstand: Die Berufung und die Abberufung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Erneute sowie mehrfache Berufung sind möglich. Der 1. Vorsitzende bleibt nach Ablauf der Amtszeit bzw. der Abberufung im Amt bis zur Neuwahl des neuen 1. Vorsitzenden.

4.) Aufgaben: Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Führung der Finanzgeschäfte kann der Vorstand einem Kassierer übertragen, der bei der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Er hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese wenigstens einmal jährlich von zwei Vereinsmitgliedern prüfen zu lassen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand hat das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen.

5.) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

6.) Einberufung und Beschlussfähigkeit: Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen worden ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

7.) Protokollierung: Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.

## **§ 6**

### **Die Mitgliederversammlung**

1.) Zusammentreten: Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder wenigstens 5 der Mitglieder des Vereins es unter Angabe der Gründe verlangen.

2.) Aufgaben:

a.) der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- aa) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- bb) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes gemäß § 5 Ziff. 4 dieser Satzung;
- cc) Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung des Fehlbetrages;
- dd) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- ee) die Wahl eines Kassierers gem. § 5 (4)
- ff) die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Prüfungspersonen, § 5 Ziff. 4 dieser Satzung;
- gg) die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Beratungsgegenstände.

b.) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.

### 3.) Einberufung und Beschlussfähigkeit:

- a) die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet;
- b) die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder sowie 5 sonstige Mitglieder des Vereins anwesend sind;
- c) die Vorschriften des § 5 Ziff. 6) gelten entsprechend.

4.) Protokollierung: Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder haben ein Recht auf Einsicht in die Protokolle.

## **§ 7**

### **Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der DPSG Stamm St. Viktor**

1.) Zusammenarbeit: Der "Förderkreis" und die DPSG, Stamm St. Viktor sollen in allen Fragen eng und einvernehmlich zusammenarbeiten, wie es dem Sinn der Gründung des Vereins entspricht. Dies ändert nichts an der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Betroffenen. Bei Streitfragen, die nicht zu lösen sind, kann jeder bzw. die Mitgliederversammlung (entsprechend § 6 Ziff. 1 der Satzung) die Einsetzung eines Vermittlungsausschusses verlangen. Dieser setzt sich aus je einem

Vertreter des Vereins und des Stammes zusammen. Die Mitgliederversammlung hat eine geeignete Person zu wählen.

2.) Recht zur Rückgabe der Räumlichkeiten: Der Stamm darf die Räumlichkeiten ausschließlich für seine Erziehungs- und Bildungsaufgaben (hierzu siehe jeweilige Verbandsordnung) sowie für damit eng zusammenstehende Zwecke nutzen. Der Verein kann die sofortige Rückgabe der Räume verlangen, wenn dies nicht der Fall ist bzw. wenn die DPSG, Stamm St. Viktor die Räume nicht so in Ordnung hält, wie es bei Mietsachen dieser Art allgemein üblich ist. Im übrigen gilt für die Unterhaltung eine zwischen dem Verein und dem Stamm besonders zu treffende Vereinbarung. Auch insoweit soll zwischen den Betroffenen immer eine enge und vertrauliche Zusammenarbeit stattfinden, wie es bei Gründung des Vereins beabsichtigt war.

## **§ 8**

### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1.) Zuständigkeit: Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

2.) Antragstellung: Den Antrag können der Vorstand oder 5 Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

3.) Beschlussfassung:

a) Der Beschluss über eine Satzungsänderung, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

b) Der Beschluss über eine Änderung des Vereinszieles oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins. Hierzu soll außerdem die DPSG, Stamm St. Viktor gehört werden.

## **§9**

### **Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an die DPSG, Stamm St. Viktor, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen.

Xanten, den 20.11.2015